

Gesetz vom 16. Februar 1994 zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen)

LGBI Nr 71/1994

LGBI Nr 46/2001

LGBI Nr 64/2001

§ 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Ruß, Gase u. dgl.) beim Betrieb von Feuerungsanlagen, die ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen. Schädliche Veränderungen sind dabei solche, die Einwirkungen zur Folge haben, die das Wohlbefinden von Menschen oder die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen, insbesondere von Tieren und Pflanzen, merklich beeinträchtigen.

(2) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zur Luftreinhaltung beim Betrieb von Feuerungsanlagen, die von Abs. 1 erfaßt werden, bleiben unberührt.

Verordnungen

§ 2

Zur Erreichung der im § 1 Abs 1 genannten Ziele kann die Landesregierung nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen erlassen:

1. über die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Feuerungsanlagen insbesondere in Verbindung mit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgraden;
2. über die erforderliche Ausstattung und den Betrieb von Feuerungsanlagen, insbesondere durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, Grenzwerten für die Abgastemperatur sowie die Abgasverluste;
3. über das Verbot des Verbrennens bestimmter Brennstoffe einschließlich der Festlegung des höchstzulässigen Schwefel- oder Wassergehaltes von Brennstoffen;
4. über Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Heizungsanlagen im Sinn des § 27 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, insbesondere unter Anwendung dessen § 11.

Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist, allenfalls durch Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die Übereinstimmung der Bestimmungen mit den Vorschriften des Bundes und der anderen Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung anzustreben.

Überprüfung

§ 3

(1) Die Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen, für deren Betrieb auf Grund des § 2 Z 2 Vorschriften erlassen worden sind, haben die Einhaltung dieser Vorschriften, insbesondere der darin festgelegten Grenzwerte, jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 30. Juni sowie in den aus besonderen Gründen (zB bei erstmaliger Inbetriebnahme, Änderungen der Feuerungsanlage, Anzeichen für Störungen der Feuerungsanlage) notwendigen Fällen, die durch Verordnung bestimmt werden, durch eine gemäß Abs 2 berechnigte Person überprüfen zu lassen. Die Landesregierung kann bestimmte Feuerungsanlagen von dieser Überprüfungsverpflichtung durch Verordnung ausnehmen, wenn die Interessen der Luftreinhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

(2) Zur Vornahme der Überprüfungen sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

1. Rauchfangkehrer;
2. Personen, die nach der Gewerbeordnung 1994 zur Errichtung, Änderung und Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
3. Ziviltechniker mit der Befugnis für Gas- und Feuerungstechnik, für technische Chemie und für Maschinenbau;
4. einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte oder akkreditierte Prüfanstalten.

Diese Berechtigung verlieren Personen, die wenigstens dreimal gemäß § 8 Z 6 rechtskräftig bestraft worden sind.

(3) Die zur Überprüfung berechtigten Personen haben die für die Überprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden zu halten, sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und die Geräte regelmäßig überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen sind sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen. Betriebsangehörige berechtigter Personen dürfen die Überprüfungen nur vornehmen, wenn ihre Eignung auf Grund unbedenklicher Ausbildungsnachweise feststeht.

(4) Die bei den Überprüfungen anzuwendenden Methoden werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(5) Die Ergebnisse der gemäß Abs 1 vorgenommenen Überprüfungen und sonstigen von einem nach Abs 2 oder 3 letzter Satz Berechtigten vorgenommenen Kontrollen sind in ein von der Landesregierung aufgelegtes Kontrollheft des Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage, versehen mit der Angabe des Berechtigten, Datum und Unterschrift des Überprüfenden bzw Kontrollierenden, einzutragen und der Gemeinde sowie der Landesregierung monatlich gesammelt mitzuteilen. Mit der Mitteilung der Überprüfungsergebnisse sind erstmalig auch Angaben über die technische Ausstattung der Feuerungsanlage und den verwendeten Brennstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen bekannt zu geben.

(6) Bei den Überprüfungen festgestellte, für die Luftreinhaltung bedeutsame Mängel der Feuerungsanlage sind dem Verfügungsberechtigten über die Feuerungsanlage bekanntzugeben. Gleichzeitig ist zu deren Behebung eine angemessene Frist zu setzen und diese der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Mängel nicht durch die die Überprüfungen vornehmende Person selbst befugterweise behoben werden und von ihr auch keine Nachkontrolle vorgenommen wird. In diesem Fall ist die Behebung der Mängel vom Verfügungsberechtigten über die Feuerungsanlage der Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist unter Anschluß geeigneter Nachweise bekanntzugeben. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Gemeinde die erforderlichen Anordnungen zu treffen oder der zur Veranlassung der Behebung der Mängel sonst zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

(7) Die Gemeinde hat auch bei außerhalb von Überprüfungen festgestellten Verstößen gegen Vorschriften einer auf Grund des § 2 erlassenen Verordnung deren Abstellung durch entsprechende Anordnungen aufzutragen.

Überwachung durch den Rauchfangkehrer

§ 4

(1) Bei Feuerungsanlagen bis 1.000 kW sind die Überprüfungen von einem Rauchfangkehrer vorzunehmen, der für das auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Kehrgebiet beauftragt ist. Von der Durchführung ist der über die Feuerungsanlage Verfügungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Eine Überprüfung durch den Rauchfangkehrer ist nicht vorzunehmen, wenn der Verfügungsberechtigte dem Rauchfangkehrer spätestens bis 31. Oktober schriftlich mitteilt, dass eine andere berechtigte Person die Überprüfung vornehmen wird, und zwar

- a) bis spätestens 31. Jänner oder
- b) auf Grund eines bestehenden Wartungsvertrages bis spätestens 30. Juni.

Wird im Fall der lit a die Überprüfung nicht vorgenommen, ist die Überprüfung vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Im Fall der lit b ist keine jährlich wiederkehrende schriftliche Mitteilung erforderlich; eine Auflösung des Vertragsverhältnisses ist dem Rauchfangkehrer spätestens innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Vertragsauflösung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Feuerungsanlagen, die nicht vom Rauchfangkehrer zu überprüfen sind, hat dieser durch Einsicht in das Kontrollheft festzustellen, ob die Oberprüfungen durch einen Berechtigten vorgenommen worden sind. Sind keine Überprüfungen vorgenommen worden, hat der Rauchfangkehrer dies der Gemeinde mitzuteilen, die die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

(3) Der Rauchfangkehrer kann bei Feuerungsanlagen, die der Verfeuerung von festen Brennstoffen dienen, einmal jährlich anlässlich der Vornahme der Messungen oder einer Kehrung das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der dort gelagerten Brennstoffe hin in Augenschein nehmen. Gegebenenfalls hat er auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinzuweisen.

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Mitwirkungspflicht

§ 5

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sowie die mit Überwachungsaufgaben (§§ 3 und 4) und Messungen (§ 7 Abs. 2 und 3) betrauten Personen sind berechtigt, im erforderlichen Ausmaß unter tunlichster Schonung und unter Vermeidung jeder unnötigen Belästigung Grundstücke, Bauten und sonstige Feuerungsanlagen zu betreten, Meßgeräte anzubringen und Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können. Hievon ist der Verfügungsberechtigte vorher - dies in dringenden Fällen nur, soweit es möglich ist - zu verständigen. Für entnommene Proben gebührt keine Entschädigung.

(2) Die Überwachungstätigkeit gemäß Abs. 1 darf von niemandem behindert werden. Jeder Verfügungsberechtigte ist zur erforderlichen Mitwirkung und zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet. Er hat insbesondere, soweit eine Verordnung auf Grund des § 2 Z 3 erlassen ist, die Belege des Verkäufers über den von ihm gelieferten Brennstoff, aus denen hervorgehen muß, daß der Schwefelgehalt des Brennstoffes den festgelegten Grenzwerten entspricht, bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren und diese sowie das Kontrollheft den Prüfungsorganen zugänglich zu machen. Brennstoffe, die nach den Vorschriften einer auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnung in bestimmten Feuerungsanlagen nicht verfeuert werden dürfen, augenscheinlich aber zum Zweck des Verfeuerns in einer solchen vorbereitet sind, sind vom Verfügungsberechtigten auf behördlichen Auftrag zu entfernen.

Datenverwaltung

§ 5a

Personen, die nach § 3 Abs 2 zur Überprüfung von Feuerungsanlagen berechtigt sind, dürfen die zum Zweck der Überprüfungstätigkeit erforderlichen Daten auch automationsunterstützt erfassen und verarbeiten. Die Daten dürfen ausschließlich an die jeweilige Gemeinde und die Landesregierung übermittelt werden. Die Gemeinden und die Landesregierung dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erfassen und verarbeiten. Ebenso ist die Übermittlung von Daten zwischen den Gemeinden, der Landesregierung und den Überprüfungsberechtigten nur zu diesem Zweck zulässig. Die Übermittlung von erfassten und verarbeiteten Daten an andere als Oberprüfungsbefugte, die Gemeinde oder die Landesregierung ist unzulässig. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung solcher Daten erlassen.

Behörden

§ 6

- (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Gemeinden zuständig.
- (2) Die den Gemeinden gemäß Abs. 1 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Förderung der Luftreinhaltung

§ 7

- (1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern.
- (2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorgenommen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen untersucht werden. Die Landesregierung hat das Ergebnis solcher Messungen unter Bedachtnahme auf den im Abs. 1 angeführten Zweck und sonstige öffentliche Interessen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Das Land kann sich bei der Durchführung dieser Messungen geeigneter Institute, Anstalten, Sachverständiger u.dgl. bedienen.
- (4) Für die durch Messungen (Abs. 2) erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile ist durch das Land Ersatz (Schadloshaltung) zu leisten. Ein Ersatzanspruch kann innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Messungen geltend gemacht werden. Er ist gerichtlich geltend zu machen.

Strafbestimmungen

§ 8

Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen, wer

1. entgegen den gemäß § 2 Z 1 erlassenen Vorschriften Feuerungsanlagen oder wesentliche Bauteile davon in Verkehr bringt;
2. den gemäß § 2 Z 2 erlassenen Vorschriften betreffend die Ausstattung und den Betrieb von Feuerungsanlagen zuwiderhandelt;
3. entgegen den gemäß § 2 Z 3 erlassenen Verboten bestimmte Stoffe verbrennt;
4. den gemäß § 2 Z 4 erlassenen Vorschriften betreffend Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Heizungsanlagen zuwiderhandelt;
5. die gemäß § 3 Abs 1 vorgeschriebene Überprüfung nicht durchführen lässt oder Anordnungen der Behörde zur Behebung festgestellter Mängel an Feuerungsanlagen nicht nachkommt (§ 3 Abs 6 letzter Satz und Abs 7) oder seiner Mitteilungspflicht gemäß § 3 Abs 6 vorletzter Satz nicht gehörig nachkommt und die Feuerungsanlage weiterbetreibt oder die Einsicht in das Kontrollheft gemäß § 4 Abs 2 nicht zulässt;
6. die gemäß § 3 Abs 1 vorgeschriebenen Überprüfungen ohne Befähigung nach § 3 Abs 2 und 3 erster und dritter Satz vornimmt oder ohne die gebotene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit

- durchführt (§ 3 Abs 3 zweiter Satz) oder seinen Eintragungs- oder Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs 5 und § 4 Abs 2 nicht gehörig nachkommt;
7. den Bestimmungen des § 5 Abs 2 zuwiderhandelt.

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Immissionsschutzgesetz - Luft (IGL), BGBl Nr 115/1997;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2000.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 88/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1984 und Nr. 32/1989, soweit es als landesrechtliche Vorschrift in Geltung steht, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Auf Grund des § 6a Abs. 2 und 3 des Salzburger Luftreinhaltegesetzes bestehende Berechtigungen gelten als solche auf Grund dieses Gesetzes weiter. Das gleiche gilt für Anordnungen zur Behebung von festgestellten Mängeln.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

(1) §8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 4, 5 Abs 2, 5a, 8 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt ist auf Verstöße gegen die §§ 3 und 4 des Gesetzes LGBl Nr 71/1994 § 8 lit c und d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 71/1994 anzuwenden.

(3) Verordnungen auf Grund des § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2001 können bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit frühestens ab dem im Abs 1 erster Satz bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden.